

# **S a t z u n g**

## **der Stadt Greiz über die Freiwillige Feuerwehr**

### **Präambel**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83); in Verbindung mit den § 2 und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. 159, 160); in Verbindung des § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung vom 27. Januar 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GVBl. S. 203), hat der Stadtrat der Stadt Greiz am 29.04.2015 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Greiz auf dem Gebiet der Stadt Greiz.

### **§ 2**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt Greiz.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange in den Ortsteilen der Stadt Greiz werden Ortsteilfeuerwehren aufgestellt. Sie führen die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Greiz“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Obergrochlitz“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Moschwitz“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Caselwitz“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Gommla“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Kurtschau“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Reinsdorf“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Cossengrün“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Schönbach“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Hohndorf“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Gablau/Leiningen“,  
„Freiwillige Feuerwehr Greiz - Pansdorf/Tremnitz“.

- (3) Eine Ortsteilfeuerwehr untersteht der Leitung ihres Wehrführers. Die Ortsteilfeuerwehren selbst unterstehen der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst Maßnahmen im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfeleistung und bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG sowie der Brandsicherheitswache (§22 ThürBKG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (3) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben hat die Stadt Greiz ihre aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- A) Einsatzabteilung,
- B) Alters- und Ehrenabteilung,
- C) Jugendfeuerwehr.

#### **A - Einsatzabteilung**

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner der Stadt Greiz aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und

körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet, das 60. Lebensjahr nicht überschritten sowie die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht verloren haben.

- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Greiz nach § 2 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zum Vollendeten 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Voraussetzungen hierfür ist die geistige und körperliche Eignung, welche jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen, Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Dabei wird der Feuerwehrangehörige zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen, Gesetzen und Vorschriften ergeben, verpflichtet.

## § 6

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) für den Fall nach § 13 Abs.1 S.2 ThürBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden,
  - e) der Entpflichtung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Wehrführer erklärt werden, welcher diesen an den Stadtbrandmeister weiterleitet.

- (3) Ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger kann vom Bürgermeister bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Orts- und Stadtteilen auch des Wehrführers vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz entpflichtet werden. Dies erfolgt durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides.
- (4) Wichtige Gründe im Sinne des Abs.3 S. 1 sind solche, die geeignet sind, den Bestand der Freiwilligen Feuerwehr und deren Einsatzfähigkeit zu gefährden. Solche wichtigen Gründe sind beispielsweise:
- a) mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
  - b) gesundheitliche und geistige Nichteignung,
  - c) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
  - d) nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
  - e) wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungs-vorschriften

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die im § 3 bezeichneten Aufgaben, nach Anweisung des Stadtbrandmeister oder der sonst zuständigen Vorgesetzten, gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeister oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - c) den für den Alarm geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur

im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (4) Lohn- und Verdienstausschlag infolge von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Stadt Greiz nach den gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 2 ThürBKG) zu erstatten. Der zu erstattende Stundensatz für selbstständig und freiberuflich tätige Feuerwehrangehörige wird auf 20,00 Euro festgesetzt.

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Greiz seine Dienstpflicht (§50 S.1 ThürBKG), so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer und seinem Stellvertreter ihm

a) eine Ermahnung,

b) einen Verweis

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Der Verweis wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Bürgermeister kann während der Dauer eines Verfahrens nach §6 Abs. 3 den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vorläufig vom Dienst freistellen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Durchführung des Verfahrens gefährdet würden.

## **B - Die Alters- und Ehrenabteilung**

### **§ 9**

#### **Angehörige, Rechte**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernde Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

- (2) Zu Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung können ferner solche Personen werden, die auf eigenen Wunsch sowie ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausscheiden.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) dem Verlust der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden,
  - c) durch Entpflichtung (§6 Abs. 3 u. 4 gilt entsprechend).
- (4) Die Angehörigen der Alters - und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## **C - Jugendfeuerwehr**

### **§ 10**

#### **Namen, Wesen, Aufsicht**

- (1) Zur Gewinnung von Nachwuchskräften können in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz Jugendliche vom 6. Lebensjahr ab als Mitglied aufgenommen werden. Diese jugendlichen Mitglieder sind in einer besonderen Gruppe zusammenzufassen, diese führt den Namen „Jugendfeuerwehr Greiz“, (Zusatz-Stadtteil).
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr. Als unmittelbares Glied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister, der diese an die zuständigen Wehrführer und Jugendfeuerwehrwarte delegieren kann.

### **§ 11**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden/Verlust**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst in einem ordnungsgemäßen Zustand abzugeben. Für verloren gegangene, nicht zurückgegebene oder durch unsachgemäßen Umgang beschädigte

Ausrüstungsgegenstände kann die Stadt Greiz Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem zuständigen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- u. Sachschäden,
  - b) Verluste, Schäden an persönlicher und/oder sonstiger Ausrüstung.
- (3) Die Wehrführer haben diese Anzeige unverzüglich an den Stadtbrandmeister weiterzuleiten.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Greiz in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung Greiz weiterzuleiten.

## **§ 12**

### **Leiter der Feuerwehr**

**(Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister,  
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer)**

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz hat der Stadtbrandmeister.
- (2) Die Leitung der Ortsteilfeuerwehren obliegt den jeweiligen Wehrführern, welche den Weisungen des Stadtbrandmeisters unterliegen.
- (3) Der hauptamtliche Stadtbrandmeister wird vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer, deren Stellvertreter und der Feuerwehrausschuss (wenn vorhanden) zu unterstützen.
- (5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihr Amt bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben.
- (6) Die jeweiligen Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren, führen die Freiwillige Feuerwehr nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (7) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer und drei Gruppenführern der Einsatzabteilung. Weiterhin können ein Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung sowie ein Jugendfeuerwehrwart im Ausschuss sein.
- (3) Die Wahl der Gruppenführer und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der Einsatzabteilung oder andere Personen zur Sitzung einladen.
- (5) Der Stadtbrandmeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 14**

#### **Wehrführerausschuss**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister sowie den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz zu koordinieren. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (2) Den Vorsitz des Wehrführerausschusses hat der Stadtbrandmeister der Stadt Greiz.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) In jeder Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz ist jährlich eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Zu dieser ist der Stadtbrandmeister einzuladen. Der Wehrführer hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Wehrführer, welcher zugleich den Vorsitz hat.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem nach dieser Satzung teilnahmeberechtigten Personenkreis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind nur die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. In der Einladung, muss auf diese Bestimmung der Satzung verwiesen werden.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 16**

### **Wahlen der Wehrführer, deren Stellvertreter und Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem Thüringer Brand- und Katastrophen-schutzgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der durch die jeweilig Wahlberechtigten bestimmt wird. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist eine Person gewählt, wenn sie mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (3) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Für sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift an-zufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer sowie der Mitglieder im Feuerwehrausschuss ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Stadtbrandmeister zu übergeben.

## **§ 17 Vereine**

Vereine dürfen zum Zweck der Förderung des Feuerwehrgedankens, der Mitgliedergewinnung und Unterstützung der Einsatzabteilung gebildet werden. Diese Vereine dürfen keinen Namen führen, der zu Verwechslungen mit der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung führen kann. Die Stadt Greiz wird diese Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und unterstützen.

## **§ 18 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 19**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greiz vom 01.03.1993 samt ihrer Berichtigungen und Änderungen, sowie die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Vogtländisches Oberland vom 09.06.2000 außer Kraft.

Greiz, den 29.06.2015

---

Gerd Grüner  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz (ThürKO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes (ThürKO) erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Ausgefertigt: Greiz, den 29.06.2015

gez. Gerd Grüner  
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im vollen Wortlaut durch Veröffentlichung am 03.07.2015 im Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 07/15, erschienen am 03.07.2015 bekannt gegeben.